

Pressemitteilung RA Dr. Reinhard Schanda als Rechtsvertreter von GLOBAL 2000 ua im anhängigen EGMR-Verfahren gegen Österreich Nr 40054/23 und Nr 40797/23

A. Kernaussagen des EGMR iS Klimaseniorinnen / Schweiz¹

Ein Verein, der bestimmte Mindestkriterien erfüllt,² ist in Klimaschutzfragen vor dem EGMR beschwerdeberechtigt (*locus standi*). Für den Verein Klimaseniorinnen trifft das zu.

Die Beschwerdeberechtigung natürlicher Personen (*victim status*) setzt voraus, dass diese Personen individuell und signifikant betroffen sind.³ Im Anlassfall wurde dieser Status vier Mitgliederinnen des Vereins Klimaseniorinnen nicht zuerkannt.

Artikel 8 EMRK umfasst das Recht der/des Einzelnen auf wirksamen Schutz durch die staatlichen Behörden vor den schwerwiegenden negativen Auswirkungen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität.

Die Staaten haben bei der Erfüllung ihrer positiven Schutzpflichten einen Ermessensspielraum. Bei der Beurteilung, ob ein Staat innerhalb seines Ermessensspielraums geblieben ist, stellt der EGMR auf folgende Kriterien ab:

¹ Urteil vom 09.04.2024 Nr 53600/20.

² (a) in der betreffenden Gerichtsbarkeit rechtmäßig niedergelassen oder befugt sein, dort zu handeln; (b) in der Lage ist nachzuweisen, dass sie im Einklang mit ihren gesetzlichen Zielen einen bestimmten Zweck in der Verteidigung der Menschenrechte ihrer Mitglieder oder anderer betroffener Personen innerhalb der betreffenden Gerichtsbarkeit verfolgt, unabhängig davon, ob sie sich auf kollektive Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte beschränkt oder diese einschließt gegen die Bedrohungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben; und (c) in der Lage sein, nachzuweisen, dass es als wirklich qualifiziert und repräsentativ angesehen werden kann, im Namen von Mitgliedern oder anderen betroffenen Personen innerhalb der Gerichtsbarkeit zu handeln, die besonderen Bedrohungen oder nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf ihr Leben, ihre Gesundheit oder ihr Wohlergehen ausgesetzt sind. Im Rahmen des Übereinkommens geschützt sind. In diesem Zusammenhang berücksichtigt das Gericht Faktoren wie den Zweck, zu dem der Verein gegründet wurde, seinen gemeinnützigen Charakter, die Art und den Umfang seiner Aktivitäten innerhalb der betreffenden Gerichtsbarkeit, seine Mitgliedschaft und Repräsentativität sowie seine Grundsätze und Transparenz der Regierungsführung und ob insgesamt unter den besonderen Umständen eines Falles die Gewährung einer solchen Klagebefugnis im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege liegt. Entsprechend den besonderen Merkmalen der Inanspruchnahme rechtlicher Schritte durch Vereine in diesem Zusammenhang unterliegt die Befugnis eines Vereins, im Namen der Mitglieder oder anderer betroffener Personen innerhalb des betreffenden Rechtsraums zu handeln, nicht eine gesonderte Anforderung, nachzuweisen, dass diejenigen, in deren Namen der Fall eingereicht wurde, selbst die Opferstatusanforderungen für Einzelpersonen im Kontext des Klimawandels erfüllt hätten.

³ (a) hohe Intensität von Exposition des Antragstellers gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels; und (b) dringende Notwendigkeit, den individuellen Schutz des Antragstellers zu gewährleisten.

- a) Ergreifen von Maßnahmen, die einen Zielzeitplan für die Erreichung der CO₂-Neutralität und das insgesamt verbleibende CO₂-Budget für denselben Zeitraum oder eine andere gleichwertige Methode zur Quantifizierung künftiger Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem übergeordneten Ziel für das nationale und/oder globale Klimaschutzverpflichtungen festlegen;
- b) Festlegen von Zwischenzielen und Wegen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (nach Sektor oder anderen relevanten Methoden), die grundsätzlich geeignet sind in Summe die nationalen Treibhausgasreduktionsziele vorgegebenen relevanten Zeitrahmen zu erreichen;
- c) Das Vorlegen von Nachweisen, aus denen hervorgeht, dass sie die relevanten Treibhausgas-Reduktionsziele bisher ordnungsgemäß eingehalten haben oder dabei sind, diese einzuhalten (siehe Unterabsätze a) bis b) oben);
- d) Die Einhaltung der Verpflichtung die relevanten Treibhausgas-Reduktionsziele mit der gebotenen Sorgfalt und auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten;
- e) Die Einhaltung der Verpflichtung bei der Ausarbeitung und Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Maßnahmen rechtzeitig sowie angemessen und konsequent handeln.

Am Maßstab dieser Kriterien zeigen sich im Fall der Schweiz Versäumnisse, darunter das Versäumnis der Schweizer Behörden, die nationalen Treibhausgasemissionsbegrenzungen durch ein CO₂-Budget oder auf andere Weise zu quantifizieren. Darüber hinaus hat das Gericht festgestellt, dass der Staat, seine früheren Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zuvor nicht erreicht hatte. Indem der beklagte Staat bei der Ausarbeitung, Entwicklung und Umsetzung des relevanten Rechts- und Verwaltungsrahmens nicht rechtzeitig und angemessen und konsequent gehandelt hat, hat er seinen Ermessensspielraum überschritten und ist seinen positiven Verpflichtungen im vorliegenden Zusammenhang nicht nachgekommen.

Die Schweiz hat deshalb Art 8 der EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzt.

B. Beschwerde Global 2000 ua gegen Österreich

Der Verein Global 2000 hat gemeinsam mit der Gemeinde Stanz im Mürztal und mit drei individuell betroffenen natürlichen Personen nach Durchlaufen des innerstaatlichen Instanzenzugs⁴ im Dezember 2023 Beschwerden gegen Österreich eingebracht. Im innerstaatlichen Instanzenzug erging davor zuletzt das abweisende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof vom 27.06.2023 (E 1517/2022).

⁴ Bescheid Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 13.07.2021; Urteil Verwaltungsgericht Wien 25.04.2022; Erkenntnis Verfassungsgerichtshof 27.06.2023.

Die Beschwerden stützen sich ua auf Art 2 und Art 8 EMRK und sind dort zu Nr 40054/23 und Nr 40797/23 anhängig.

Der österreichische Verein Global 2000 verfolgt gemäß seiner Satzung ua den Schutz der Umwelt, den Schutz der Gesundheit und die Vorbeugung von Katastrophen. Die beschwerdeführende Gemeinde nimmt als Gebietskörperschaft (gemäß Art 118 Abs 2 B-VG) die Interessen der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft wahr. Unter den drei natürlichen Personen befindet sich auch ein Pensionist mit medizinischer indizierter Intoleranz gegenüber Hitze.

In der Beschwerde argumentieren die Beschwerdeführer*innen, dass die in Österreich bislang gesetzten Klimaschutzmaßnahmen unzureichend seien und Österreich daher Art 2 und Art 8 der EMRK verletze. Im innerstaatlichen Instanzenzug hatten die Beschwerdeführer*innen die Erlassung konkreter Klimaschutzmaßnahmen im Verordnungsweg (gestützt auf § 69 GewO) beantragt, nämlich ein zeitlich bis 2040 gestaffeltes Verbot des Inverkehrbringens fossiler Brenn- und Kraftstoffe.

C. Erfüllung der Kriterien des EGMR durch den Vertragsstaat Österreich

In Österreich gibt es derzeit kein aktuelles Klimaschutzgesetz.⁵ Es gibt weder einen verbindlichen Pfad für die *jährlichen Gesamtemissionen* an Treibhausgasen, noch gibt es ein verbindliches *Carbon Budget* für zukünftig insgesamt noch zulässige Treibhausgasemissionen.

Die aktualisierte EUR Effort-Sharing Verordnung normiert für Österreich bis 2030 eine Reduktion der THG-Emissionen (außerhalb des Emissionshandels) von 48 % gegenüber 2005 vor. Gemäß Klimaschutzbericht 2023 des Umweltbundesamtes zeigt die aktuelle Prognose für Österreich bis 2030 *with existing measures* lediglich eine THG-Reduktion von 27 %.

Österreich hat den Entwurf des NEKP (Nationaler Energie- und Klimaplan) als einziger Mitgliedstaat neben Polen nicht fristgerecht an die Europäische Kommission geliefert. Die Kommission eröffnete daher im Dezember ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich. Der Entwurf zum NEKP wurde der Kommission bis dato weiterhin nicht vorgelegt.

Am Maßstab der vom EGMR oben dargelegten Kriterien erscheint es daher wahrscheinlich, dass auch Österreich – ebenso wie die Schweiz – vor dem EGMR keine ausreichenden Klimaschutzmaßnahmen nachweisen kann.

Wien, 10.04.2024

RA Dr. Reinhard Schanda

⁵ Das Klimaschutzgesetz aus 2013 hatte sich lediglich auf den Zeitraum bis 2020 bezogen.